



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt auf der Grundlage des Art. 17 i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

SATZUNG FÜR DIE KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN

§ 1 Allgemeines

1. Die Kreismusikschule ist eine vom Landkreis Straubing-Bogen getragene gemeinnützige Einrichtung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984 (SiMuV).
2. Die Kreismusikschule hat ihren Sitz in Mitterfels.

§ 2 Aufgabe und Ziel

1. Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung des Landkreises Straubing-Bogen für musikinteressierte kreisangehörige Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Landkreis Straubing-Bogen kann durch Vereinbarung mit Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht im Landkreis Straubing-Bogen haben, ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
2. Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landkreis Straubing-Bogen verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kreismusikschule, Burgstraße 4 und 6 in 94360 Mitterfels, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Kreismusikschule ist die Förderung von Kunst und Kultur (Erteilung des Musikunterrichts gemäß den Bildungsangeboten) am Standort Mitterfels und an den Außenstellen der Musikschule.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Kreismusikschule.
4. Der Landkreis ist mit der Kreismusikschule selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Landkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Einlagen zurück.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Straubing-Bogen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Bei Ausweitung des Bildungsangebots über den Zweck der Satzung hinaus ist der Leiter der Kreismusikschule verpflichtet, die Zustimmung des Trägers einzuholen.
10. Zum Abschluss von Verträgen mit Juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts ist ausschließlich der gesetzliche Vertreter des Landkreises berechtigt. Die Entscheidung über die Einrichtung von Außenstellen der Kreismusikschule trifft der Kreisausschuss.
11. Der Musikschulleiter ist verpflichtet das Bildungsangebot am gemeinnützigen Zweck der Kreismusikschule auszurichten. Die Planung und Entstehung von steuerrelevanten Sachverhalten ist vom Kreismusikschulleiter unverzüglich der Finanzverwaltung des Landkreises anzuzeigen.

§ 4 Unterrichtsstätten

1. Der Unterricht der Musikschule findet in den Räumlichkeiten der Kreismusikschule in Mitterfels sowie in den Außenstellen der Kommunen in den bereitgestellten Unterrichtsräumen statt. Aktuell bestehen Außenstellen in Mallersdorf-Pfaffenberg, Geiselhöring, Rain, Aiterhofen, Leiblfing, Wiesenfelden, Irlbach und Bogen. Die Entscheidung über die Einrichtung von Außenstellen trifft der Kreisausschuss.
2. Die Musikschule kann auch Unterricht an anderen Orten, insbesondere an Regelschulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen anbieten. Dies bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Vertreter des Trägers.

§ 5 Einzelveranstaltungen und Workshops

1. Die Kreismusikschule kann über das in der Schulordnung geregelte Unterrichtsprogramm hinaus Einzelveranstaltungen oder Workshops im Sinne einer Musikalischen Aus- und Fortbildung anbieten.
2. Hierfür hat der Leiter vorher die Zustimmung des Trägers einzuholen.
3. Mit den Teilnehmenden ist durch eine Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis zu schließen. In dieser sollen insbesondere die zu erhebenden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand für den Landkreis bemessen werden. Im Übrigen und soweit in dieser Sondervereinbarung nichts abweichend geregelt ist, gelten für dieses Benutzungsverhältnis diese Satzung, die Schulordnung und die Gebührensatzung entsprechend.

§ 6 An- und Abmeldung

1. Anmeldungen sind jederzeit möglich und erfolgen schriftlich auf Antrag an die Kreismusikschule in Mitterfels. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung werden diese Satzung, die Schulordnung (§ 9) und die Gebührensatzung der Musikschule anerkannt. Die Anmeldung wird erst nach erfolgter Zusage durch die Schulleitung wirksam. Die Aufnahme und Einteilung erfolgen im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten in Rücksprache mit den Interessenten. In einigen Fächern muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Eine Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn eines neuen Schuljahres.
2. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Durch die Schüler bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte hat bis spätestens zum 30. Juni schriftlich eine Meldung an die Musikschule zu erfolgen, ob das Unterrichtsverhältnis im kommenden Schuljahr fortgesetzt werden soll oder eine Abmeldung erfolgt; keine Rückmeldung wird als Abmeldung

gewertet. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist bei Wegzug aus dem Landkreis oder aus anderen zwingenden Gründen möglich, außerdem innerhalb der ersten drei Wochen des Schuljahres (Probezeit).

§ 7 Teilnahme und Ausschluss

1. Die lernenden Personen sollen den Anforderungen der Lehrpläne gerecht werden. Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt werden. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.
2. Lernende Personen, die gegen diese Satzung, die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen und dadurch den Unterrichtsbetrieb erheblich stören, können vom Unterricht der Kreismusikschule ausgeschlossen werden. Vorher muss eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten sowie Anhörung der zuständigen Lehrkraft erfolgen.
3. Lernende Personen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlen, können zum Monatsende, das der Mahnung folgt, vom Unterricht ausgeschlossen werden.
4. Lernende Personen, deren Kommunen die Zahlung des Beitrages an die Kreismusikschule abgelehnt haben und die selbst bzw. ihre Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, diesen Beitrag zu übernehmen, können nach Schuljahresende vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Durch einen Ausschluss wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum nächstmöglichen Austrittstermin (vgl. § 6) nicht berührt.
6. Ein Ausschluss aus der Förderklasse aus fachlichen Gründen ist zusätzlich jeweils zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und Erziehungsberechtigten.

§ 8 Gebühren

Für den Unterricht in der Kreismusikschule sowie für die Bereitstellung von Musikinstrumenten erhebt der Landkreis Gebühren aufgrund der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen.

§ 9 Schulordnung

Ergänzend zu dieser Satzung werden Aufbau und Umfang des Unterrichts sowie sonstige Regelungen zu Verhalten von Lehrkräften und Schülern in einer Schulordnung geregelt, die dieser Satzung als Anhang beigelegt und Bestandteil dieser ist. Für den Erlass und die Änderung dieser Schulordnung ist der Kreistag zuständig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung und die Schulordnung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Straubing, den 05.07.2021

Josef Laumer

Landrat